

Beschlussvorschlag wurde in der Sitzung des
Hauptausschuss am 22.03.2017 modifiziert – neue
Änderungen sind kursiv und durch Streichungen
gekennzeichnet



hallesaale ★
HÄNDELSTADT

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02781**
Datum: 23.03.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Dr. Bodo Meerheim
Andreas Scholtyssek
Johannes Krause
Tom Wolter

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.02.2017	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	22.03.2017 19.04.2017 14.06.2017 15.11.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.03.2017 26.04.2017 21.06.2017 22.11.2017 20.12.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der
Stadtratsgeschäftsordnung**

Beschlussvorschlag:

§ 1 Absatz 2 der „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs.2 Einberufung, Einladung, Teilnahme

„Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind

grundsätzlich unzulässig. **Berichterstattungen, und Präsentationen und andere Mitteilungen** der Stadtverwaltung **zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil** sind **in der Regel** als schriftliche Informationsvorlagen **spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung** vorzulegen **und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen.**“

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender
MitBÜRGER für Halle –
NEUES FORUM

Begründung:

Entsprechend der Stadtratsgeschäftsordnung in Halle wird zu Sitzungen grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eingeladen und dazu werden auch die Sitzungsunterlagen bereitgestellt. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig. Aus Sicht der Fraktionen des Rates besteht allerdings eine Regelungslücke hinsichtlich Berichterstattungen, Präsentationen und anderer Mitteilungen der Stadtverwaltung, die bisher nicht als Informationsvorlagen bereitgestellt werden. Diesbezüglich wird in der Praxis auf eine Bereitstellung entweder komplett verzichtet (beispielsweise bezüglich der Präsentationen zu Berichterstattungen des Oberbürgermeisters in den Ratssitzungen) oder die Bereitstellung erfolgt erst irgendwann im Nachgang der betreffenden Sitzungen (beispielsweise hinsichtlich der Einbringung des Haushaltsplanes 2017 durch die Dezernate in den Fachausschüssen).

Vorgeschlagen wird im Interesse der besseren Arbeitsfähigkeit der Gremien eine Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, die eine zeitnahe Bereitstellung der ohnehin in Text- bzw. Präsentationsform vorliegenden Berichterstattungen, Präsentationen und anderer Mitteilungen der Stadtverwaltung sicherstellt. So zeitnah wie möglich, aber spätestens am Sitzungstag direkt zu Beginn der Sitzung sollten die betreffenden Materialien für die Gremienmitglieder und die Fraktionen bereitgestellt werden, um bereits in den betreffenden Sitzungen Nachfragen stellen zu können.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

30. März 2017

Sitzung des Stadtrates am 26.04.2017

**Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtrats-
geschäftsordnung**

Vorlagen-Nummer: VI/2017/02781

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet auch in seiner geänderten Fassung einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters.

Mit dem Antrag soll die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse dahingehend geändert werden, dass Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen sind.

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch die Geschäftsordnung können keine zwingenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ausgesetzt oder verändert werden. Insbesondere können dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden.

Gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Dieser Verpflichtung kommt der Oberbürgermeister regelmäßig mit dem Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtratssitzung nach. Die Art und Weise, wie er dieser gesetzlichen Unterrichtungspflicht nachkommt, d. h. ob schriftlich oder mündlich, obliegt dem Oberbürgermeister. Demzufolge kann dem Oberbürgermeister nicht durch Regelung in der Geschäftsordnung auferlegt werden, dieser Unterrichtungspflicht mittels schriftlicher Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung nachzukommen. Da die beabsichtigte Änderung ausdrücklich „Berichterstattungen und Präsentationen“ – und damit (auch) den Bericht des Oberbürgermeisters – umfasst, soll dem Oberbürgermeister vorgeschrieben werden, diesen Bericht in Erfüllung seiner Unterrichtungspflicht nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA in Form einer schriftlichen Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung abzugeben. Daran ändert auch die Formulierung: „... in der

Regel...“ nichts, da der Oberbürgermeister grundsätzlich gehalten wäre, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Die Art und Weise der Unterrichtung des Stadtrats durch den Oberbürgermeister nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ist keiner Regelung durch Geschäftsordnung zugänglich. Der Antrag greift daher insoweit in die Rechte des Oberbürgermeisters ein.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister